

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „BAB 59 – 6-streifiger Ausbau zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Duisburg und der Anschlussstelle (AS) Duisburg-Marxloh“ von Bau-km 0+117 bis Bau-km 6+802**

## **Bekanntmachung**

**über die Auslegung des Plans im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, – im Folgenden Vorhabenträgerin – hat am **20.12.2022** beim Fernstraßen-Bundesamt, Standort Bonn, – im Folgenden Planfeststellungsbehörde – die Zulassung des oben genannten Vorhabens beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Ausbau der bestehenden Bundesautobahn (BAB) 59 von vier auf sechs Fahrstreifen zwischen dem AK Duisburg und der AS Duisburg-Marxloh. Der Ausbauabschnitt ist auf dem Gebiet der Stadt Duisburg innerhalb der dortigen Stadtteile Marxloh, Meiderich und Alt-Hamborn gelegen und erstreckt sich zudem auf den Duisburger Hafen. Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben die folgenden baulichen und landespflegerischen Maßnahmen:

- 6-streifiger Ausbau der bestehenden BAB 59 über eine Länge von ca. 6,802 km, einschließlich baulicher Anpassung der Autobahnkreuze Duisburg (BAB 40) und Duisburg-Nord (BAB 42) sowie der Anschlussstellen Duisburg Marxloh, Duisburg-Alt-Hamborn, Duisburg-Meiderich und Duisburg-Ruhrort
- Herstellung von insgesamt 70 Ingenieurbauwerken (41 Brücken, 3 Trogbauwerken, 24 Stützwänden, 2 Überplattungsbauwerken zum Schutz von Entsorgungsleitungen)
- Herstellung von Entwässerungsbauwerken (Beckenanlagen, Hebewerken, Ein- und Auslaufbauwerken)
- Errichtung von Lärmschutzwänden
- Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen
- Herstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die geplanten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
- Anlage einer Faunabrücke
- Herstellung einer Durchlasshilfe für Kleintiere
- Anlage einer Baumallee sowie Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen

Für das oben genannte Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 VwVfG durchgeführt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG.

Hierzu hat die Vorhabenträgerin insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht
- Variantenvergleich
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Lagepläne
- Übersichtshöhenplan
- Höhenpläne
- Straßenquerschnitte
- Bauwerksskizzen
- Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Lageplan Widmung
- Immissionstechnische Untersuchungen
- Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen
- Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
- Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter
- Landschaftspflegerische Maßnahmen – Gegenüberstellung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktpläne
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nebst Art-für-Art-Protokollen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Übersichtskarte
- UVP-Bericht
- Übersichtskarten – Schutzgüter
- Faunistische Planungsraumanalyse, nebst Karten
- Faunistische Sonderuntersuchungen – Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien; nebst Karten
- Wassertechnischer Bericht
- Bericht zur Wasserrahmenrichtlinie
- Hydrogeologische Stellungnahmen
- Lagepläne und Systemskizzen zu den wassertechnischen Untersuchungen
- Verkehrsgutachten

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Duisburg in den Gemarkungen Hamborn, Beeck, Meiderich, Ruhrort, Duisburg und Rheinhausen beansprucht.

Der Plan, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen, liegt in der Zeit vom

**01.08.2023 bis einschließlich 31.08.2023**

in den Diensträumen der

**Stadt Duisburg  
Stadthaus  
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement  
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Eingang Moselstraße)  
47051 Duisburg**

während der Dienststunden

**Montag bis Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Bei Einsichtnahme im Stadthaus Duisburg ist eine Terminabsprache nicht erforderlich. Bitte bei der Pförtnerloge anmelden.

Zugleich kann der Plan während des oben genannten Zeitraums der öffentlichen Auslegung **(01.08.2023 bis einschließlich 31.08.2023)** in den Diensträumen

**der Bezirksverwaltung Walsum  
Friedrich-Ebert-Straße 152  
47179 Duisburg  
Zimmer 406 und 407**

**der Bezirksverwaltung Hamborn  
Duisburger Straße 213  
47166 Duisburg  
Zimmer 108 und 109**

sowie

**der Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck  
von-der-Mark-Straße 36  
47137 Duisburg  
Zimmer 201 und 203**

während der Dienststunden

**Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr**

**Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr**

eingesehen werden. Bei Einsichtnahme in einer der genannten Bezirksverwaltungen ist zur Vermeidung von Wartezeiten eine vorherige telefonische Terminabsprache unter den folgenden Rufnummern zu empfehlen:

**Bezirksverwaltung Walsum**

**Tel.: 0203/283-5702**

**Tel.: 0203/283-5638**

**Bezirksverwaltung Hamborn**

**Tel.: 0203/283-5234**

**Tel.: 0203/283-5200**

**Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck**

**Tel.: 0203/283-7523**

**Tel.: 0203/283-7524.**

Die Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung können zudem ab dem **01.08.2023** über die Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes unter der Rubrik Planfeststellung und dem dortigen Abschnitt Verfahren (<https://www.fba.bund.de/>) abgerufen und eingesehen werden. Darüber hinaus erfolgt gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine Veröffentlichung im UVP-Portal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

1. Jeder kann bis zum

**04.10.2023 einschließlich**

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn, oder bei der Stadt Duisburg, Stadthaus, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die DE-Mail ist an die De-Mail-Adresse des Fernstraßen-Bundesamtes „poststelle@fba-bund.de-mail.de“ zu richten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine per einfacher E-Mail erhobene Einwendung nicht rechtswirksam ist.

Zur Wahrung der o. g. Frist ist der Eingang der Einwendung bei der vorgenannten Planfeststellungsbehörde oder Gemeinde maßgebend. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen, sie soll Namen und Anschrift der Einwendenden enthalten.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für das Planfeststellungsverfahren mit Blick auf die Präklusionswirkung des § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG ausgeschlossen, soweit diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Gesagte gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der nach § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG) anerkannte Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertretung der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient zugleich der Benachrichtigung der nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigungen von der Auslegung des Plans.
3. Soweit das Fernstraßen-Bundesamt nicht auf eine Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG verzichtet (§ 17a Nr. 1 FStrG), werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, der

mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin benachrichtigt. Im Fall von gleichförmigen Einwendungen wird nur die Vertretung von dem Termin gesondert informiert (§ 17 VwVfG). Bei mehr als 50 Benachrichtigungen kann die Mitteilung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG).

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Bevollmächtigung muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen und zu den Akten der Planfeststellungsbehörde gegeben werden.

Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne diese verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren endet mit Abschluss des Erörterungstermins.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. § 19, § 19a FStrG). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG).
6. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Beschränkungen des § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab dem eben genannten Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 Abs. 6 FStrG).
7. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
8. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.fba.bund.de](http://www.fba.bund.de) unter der Rubrik Planfeststellung und dem dortigen Abschnitt Datenschutz.

Im Auftrag

Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn

Geschäftszeichen: P4/02-01-04-01#00035

Bonn **22.06.2023**

gez. Stefan Hagenberg

Leiter Referat P 4 – Abteilung Planfeststellung